Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9605**
14. Wahlperiode 25. 06. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) – Drucksachen 14/8361, 14/8878, 14/9340 –

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Die Begründung ist aus der Anlage ersichtlich.

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 2002 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen.

Für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

B e g r ü n d u n g

Gegen das Gesetz bestehen folgende Einwendung:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes:

   Die Überführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zur Erprobung eingeführt wurden, in das Regelangebot der Hochschulen ist derzeit verfrüht. Gesicherte Erfahrungen über die Akzeptanz der neuen Studiengänge auf dem Arbeitsmarkt fehlen noch. Eine hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge wird derzeit noch beraten.

2. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes:

   Mit der rahmenrechtlichen Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a GG i. V. m. Artikel 72 GG. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist; es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten. Es ist im Übrigen nicht erkennbar, dass ein rahmenrechtliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinn des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich wäre. Diese Erforderlichkeit entfällt schon im Hinblick auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz am 25. Mai 2000 über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums.

3. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes:

   Seit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S.85) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von „Studentenschaften“ zu ermöglichen. Die Begründung des Gesetzentwurfs, die tief greifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

   Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzände-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 21. Juni 2002

rung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung von Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes:

   Die Kritik an der Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2002 (5. HRGÄndG) beruht ganz wesentlich auf dem Fehlen einer „echten“ Übergangsregelung. Diese wird durch Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes nachgeholt. Sie ist im Grundsatz zu begrüßen, jedoch durch die Beschränkung auf eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zu eng. Im Hinblick auf das Vertrauen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass beispielsweise durch einen Einrichtungswechsel ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag mit einer Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden kann, ist eine Übergangsregelung geboten, die bei Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages bzw. den Abschluss eines neuen befristeten Arbeitsvertrages auf der Grundlage des bisherigen Arbeitsvertragsrechts mindestens mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2007 zulässt.

Anlage

**Begründung
für die Zustimmungsbedürftigkeit
des Gesetzes**

– vgl. Bundesratsdrucksache 356/02 (Beschluss) vom 31. Mai 2002 –

Soweit überhaupt eine Bundeskompetenz gegeben sein sollte, geht der Bundesrat davon aus, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es regelt die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsform, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Hiernach ist die verpflichtende Bildung von Studierendenschaften (Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs – § 41 HRG) eine zustimmungsbedürftige Regelung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333